

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1451/76 DES RATES

vom 22. Juni 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1020/76⁽⁴⁾, wurde insbesondere der Anwendungsbereich einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik⁽⁵⁾, auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 geregelten Fälle ausgedehnt. Hinsichtlich des Anspruchs auf Annullierung von Lizenzen oder Titeln, in denen Beträge erwähnt werden, die Gegenstand vorheriger Festsetzungen gewesen

sind, ist vorgesehen, daß dieser Anspruch nur begründet ist, wenn die Einführung der neuen repräsentativen Umrechnungskurse den Betroffenen einen Nachteil bringt.

Wenn solche Ansprüche in großem Umfang geltend gemacht werden, könnte dies unter Umständen die ordnungsgemäße Gemeinschaftsverwaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Marktes ernstlich behindern. Es erscheint daher wünschenswert vorzusehen, daß dieser Anspruch durch einen Anspruch auf Ausgleich für den erlittenen Nachteil ersetzt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Es kann bestimmt werden, daß dieser Nachteil durch eine geeignete Maßnahme ausgeglichen wird. In diesem Fall sind die im ersten Unterabsatz genannten Bestimmungen nicht anwendbar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

⁽¹⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1976, S. 66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.